



Bundeskammer für
Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Str. 20-22
1040 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2015-26829

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen

Dr. Domenico Rief / R

Klappe

1455

Innsbruck,

11.11.2015

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005 geändert wird

Bezug: Ihr Schreiben vom 03.11.2015
zust. Referent: Johannes Peyrl

Sehr geehrter Herr Mag. Peyrl,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zur Novelle des Asylgesetzes, im Wesentlichen zu der auf drei Jahre befristeten Aufenthaltsberechtigung sowie zur Verschärfung des Familiennachzuges für anerkannte Flüchtlinge, wie folgt Stellung:

1. Befristete Aufenthaltsberechtigung

Nach geltender österreichischer Rechtslage erhalten Personen, denen der Status des Asylberechtigten zuerkannt wird, sofort ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht. Mit Bescheid ist bereits jetzt der Status des Asylberechtigten jedoch im Einzelfall abzuerkennen, wenn Gründe für die Aberkennung vorliegen. Nun soll vorgesehen werden, dass zunächst eine dreijährige Aufenthaltsberechtigung besteht und drei Jahre nach Zuerkennung des Asylstatus systematisch geprüft wird, ob weiterhin die Umstände, auf Grund derer die Flüchtlingseigenschaft anerkannt wurde, vorliegen. Liegen diese Gründe nicht mehr vor, wird nach 3 Jahren von Amts wegen ein Aberkennungsverfahren eingeleitet.

Bei Wegfall der Fluchtgründe führt ein automatisches Aberkennungsverfahren zu einer verstärkten Heimkehr der Flüchtlinge, was durch die Novelle bezweckt wird. Bei der einseitigen Verfolgung dieses Zieles wird jedoch übersehen, dass ein solcher in gewisser Weise vorhersehbarer Verlust des Aufenthaltsrechts negative Auswirkungen auf die

Integration und Selbsterhaltungsfähigkeit der Flüchtlinge nach sich zieht. Eine erfolgreiche Integration innerhalb von 3 Jahren wird bei automatischer Rücksendung in den Herkunftsstaat für den Fall, dass dort keine Gefahr mehr droht, zunichte gemacht. Die Chancen, am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, sinken, wenn potentielle Arbeitgeber davon ausgehen können, dass die Arbeitsleistung durch Verlust des Aufenthaltstitels nach 3 Jahren beendet wird. Auch die Motivation der Flüchtlinge, die deutsche Sprache zu erlernen, sich zu integrieren und sich selbst zu erhalten, wenn in den ersten 3 Jahren keine Rechtssicherheit auf ein dauerhaftes Bleiberecht besteht, könnte unter der Befristung leiden.

Dem könnte dadurch entgegen gewirkt werden, dass bei Wegfall der Voraussetzungen nach 3 Jahren nur jene (ursprünglich) Asylberechtigten den Aufenthaltstitel verlieren, die sich nicht erfolgreich integriert haben und beispielsweise noch auf Leistungen der österreichischen Mindestsicherung angewiesen sind, um das Leben in Österreich zu meistern, sowie jene, die straffällig geworden sind. Diese bedingte Befristung, die es einem Flüchtling ermöglicht, auch länger in Österreich zu bleiben, sofern er die an ihn gestellten Bedingungen (ähnlich der Integrationsvereinbarung im NAG) erfüllt, würde einerseits dem Spargedanken der Regierung Rechnung tragen, indem die Belastung des österreichischen Sozialsystems in Grenzen gehalten wird, und andererseits die Integration forcieren.

Die Annahme des BMI, dass durch Einführung der Befristung die Attraktivität Österreichs bei Flüchtlingen abnimmt, kann nicht geteilt werden, da Deutschland bereits jetzt nur ein auf 3 Jahre befristetes Asylrecht zugesteht, aber bei Flüchtlingen trotzdem deutlich beliebter ist als Österreich mit dem noch unbefristeten Asylstatus. Im Jahr 2015 wurden mehr als sechs Mal so viele Asylanträge in Deutschland gestellt als in Österreich.

2. Familiennachzug von Asylberechtigten

Wird der Antrag auf Familiennachzug später als drei Monate nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gestellt, müssen Asylberechtigte zukünftig ausreichende Existenzmittel, einen ortsüblichen Wohnraum und eine Krankenversicherung nachweisen.

Die Voraussetzung des ortsüblichen Wohnraums erachten wir als überschießend, da die Wohnverhältnisse in einigen Herkunftsstaaten nicht mit österreichischen Ansprüchen auf Wohnraum („ortsüblich“) verglichen werden können und daher auch nicht ein höherer Standard als in der Heimat verlangt werden sollte. Zudem würde über eine solche im Gesetz verankerte Voraussetzung sowohl die Miete, als auch eine eventuell notwendige Mietzinsbeihilfe höher ausfallen als nötig, was sowohl dem Ziel der Selbsterhaltungsfähigkeit des Flüchtlings als auch dem Kostensenkungsgedanken widerspräche. Im Übrigen haben auch Unionsbürger, die von ihrer Freizügigkeit Gebrauch

machen möchten, nur ausreichende Existenzmittel und eine Krankenversicherung, nicht aber ortsüblichen Wohnraum nachzuweisen.

Die 3-Monatsfrist ist unseres Erachtens zu kurz bemessen, da der Sinn dieser Novelle unter anderem ist, Flüchtlinge dazu anzuhalten, erst dann einen Familiennachzug ins Auge zu fassen, wenn sie einen eigenen Wohnraum und eine Arbeitsstelle besitzen. Beides ist innerhalb der ersten 3 Monate jedoch nicht zu erwarten. Daher ist eine Verlängerung der Frist auf mindestens 6 Monate anzudenken. Ansonsten könnten sich Flüchtlinge durch die Novelle gezwungen sehen, sofort (beispielsweise noch vom Flüchtlingsheim aus) die Familie nachzuholen, auch wenn in Österreich weder Wohnung noch Arbeit vorliegen, was aufgrund der beengten Wohnraumsituation in den von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellten Aufnahmeeinrichtungen nicht Ziel der Maßnahme sein kann.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)